

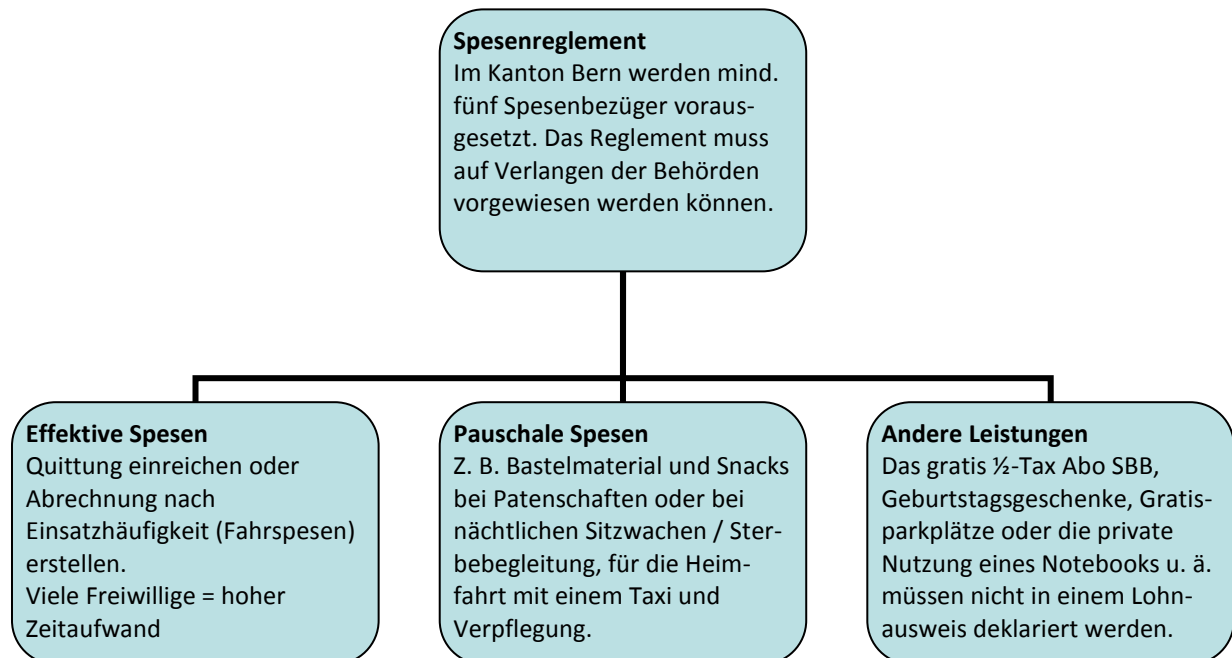
#BenevolStandardNr.5 – Den Freiwilligen entstehen keine Auslagen Benevol-Forum vom 14. September 2016 / Spesenabgeltung was muss beachtet werden

Entspannt und sachkundig räumte Markus Langenegger mit falschen Annahmen auf und bewies, wie wichtig dem Kanton die Wertschätzung der Freiwilligenarbeit ist. Der gesetzliche Rahmen erlaubt den Einsatzorganisationen, je nach finanziellen Möglichkeiten, grosszügig zu sein.

Per Dekret ist die Entrichtung der effektiven Spesen für Freiwillige nicht verordnet, sie wird aber von den Behörden erwartet. Die Benevol-Standards hingegen verpflichten die Einsatzorganisationen zur Anwendung des Standards Nummer 5: Durch die Verrichtung unentgeltlicher Arbeit entstehen den Freiwilligen keine Auslagen. Die Standards wurden erarbeitet durch den Dachverband Benevol Schweiz und seinen regionalen Benevol Fachstellen. Neumitglieder von Benevol Bern bezeugen durch die unterschriebene Beitrittserklärung, dass sie sich an alle Benevol-Standards halten werden.

Das Spesenreglement

Arbeitgeber halten für Lohnempfänger in einem Spesenreglement fest, unter welchen Umständen Spesenauslagen rückerstattet werden. Anders sieht es bei Freiwillig-Mitarbeitenden aus. Fälschlicherweise zahlen nicht wenige Einsatzorganisationen miserable Stundenlöhne, anstelle einer ordentlichen Spesenentschädigung. Ein Fünffranken-Job ist keine Freiwilligenarbeit. Die Lösung ist einfach, Spesenabgeltungen auch für Freiwillige reglementieren. In den Unterlagen von Markus Langenegger, finden sich dazu Detailinformationen¹.



¹ Siehe separates PDFDokument „Musterspesenreglement für Non-Profit-Organisationen (SSK)“

Empfänger von Sozialdienstleistungen

In letzter Zeit häufen sich Meldungen von Freiwilligen, dass ihnen gesagt wurde, die Sozialhilfe werde gekürzt, weil die ausbezahlten Spesen unter Einkommen verbucht wurden.

Dezidiert reagierte Markus Langenegger, das sei nicht rechtens. Spesen dienen einzig dazu, dass Freiwilligen keine Kosten durch ihre unentgeltliche Arbeit entstünden.

Werden diese Entschädigungen nur bis zur maximalen Höhe, s. Musterreglement, entrichtet muss kein Lohnausweis erstellt werden. Auf Verlangen muss der Steuerbehörde ein Spesenreglement vorgewiesen werden können.

Anerkennung der Freiwilligenarbeit

Nebst dem DOSSIER FREIWILLIG ENGAGIERT, anerkennen einige Einsatzorganisationen das grosse Engagement ihre Freiwilligen mit einem Blumenstrauss zum Geburtstag oder einem kleinen Jubiläumsgeschenk. Müssen solche und ähnliche Geschenke in einem Lohnausweis aufgeführt werden?

Der Kanton Bern verzichtet darauf, Naturalgeschenke bis zu 500 Franken pro Ereignis und Reka-Check-Vergünstigungen bis zu 600 Franken pro Jahr deklarieren zu lassen. Dies wäre nicht praktikabel, erklärt Langenegger. Aber auch Eintrittskarten für Veranstaltungen und sogar gratis Halbtaxabonnements der SBB müssen nicht als Einkommen (Lohnausweis) deklariert werden.

Spesen sind einfach zu regeln und sonst hilft weiter:

die Zentralen Veranlagungs-Bereiche (ZVB) der kantonalen Steuerverwaltung
des Kantons Bern

Postfach, 3001 Bern

031 633 60 01

www.be.ch/steuern